

Schulpsychologin: Johanna Sachscha
Telefonnr.: 0561/8078-370
E-Mail-Adresse: johanna.sachscha@kultus.hessen.de

Entbindung von der Schweigepflicht und Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der schulpsychologischen Diagnostik und Beratung

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen der Staatlichen Schulämter bieten Schulen, Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern schulpsychologische Diagnostik und Beratung nach § 94 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz an. Dabei handelt es sich um eine Beratung in einem geschützten Raum. Die in einem Beratungsprozess erhobenen Daten und erörterten Informationen unterliegen dem Datenschutz und der besonderen Schweigepflicht nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Dies gilt auch gegenüber der Schule und anderen Dienststellen und Ämtern. Bei Bedarf kooperiert die Schulpsychologie mit der Schule oder anderen Institutionen, zum Beispiel den Jugendämtern, mit der Polizei, den Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten. Nur die Betroffenen selbst können die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen von der Schweigepflicht entbinden.

Schweigepflichtentbindung und Einwilligung in die Übermittlung personenbezogener Daten

Grundsätzlich unterliegt die schulpsychologische Diagnostik und Beratung nach § 94 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz der gesetzlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB gegenüber Dritten.

Ich willige/Wir willigen

(Name des Elternteils oder der Eltern)

ausdrücklich ein, dass Informationen und Untersuchungsbefunde und damit besonders geschützte Gesundheitsdaten zu mir / meinem/unserem Kind

(Name der Schülerin/des Schülers)

zwischen Frau Sachscha _____

(Name der Schulpsychologin/des Schulpsychologen)

und

(Namen der anderen Personen, z.B. die mit der Schülerin oder dem Schüler befassten Lehrkräfte, BFZ-Lehrkräfte, die Schulleitung, die zuständige Betreuerin/den zuständigen Betreuer, die Therapeutin/den Therapeuten)

zum Themenbereich

für den Zeitraum

ausgetauscht werden dürfen.

Dies umfasst auch die in diesem Zusammenhang zur Verfügung stehenden Dokumente, Unterlagen, Auskünfte, Befunde, Untersuchungsergebnisse.

Zu diesem Zweck entbinde ich/entbinden wir die oben genannten Personen von der Schweigepflicht. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Erklärung zur Schweigepflichtentbindung und Einwilligung verweigern kann/können und mir/uns hierdurch keine Nachteile entstehen. Diese Schweigepflichtentbindung kann von mir/ uns jederzeit teilweise oder vollständig mit Wirkung für die Zukunft schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel widerrufen werden. Ein möglicher Widerruf der Einwilligung berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und Übermittlung an die genannte Stelle ist Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a und Art. 9 Buchst. a DS-GVO. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch elektronisch per verschlüsseltem E-Mail-Versand erfolgen.

.....

Ort, Datum	Unterschrift des Elternteils oder der Eltern ¹
------------	---

.....

Ort, Datum	Unterschrift der Schülerin/des Schülers ²
------------	--

Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie über <https://schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/schulpsychologische-beratung-und-praevention/datenschutzhinweis>

Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

¹ Grundsätzlich müssen beide Elternteile unterschreiben, sofern beide das Sorgerecht ausüben. Abweichungen sind schriftlich festzuhalten. Als „Eltern“ gelten nach §100 HSchG auch die Sorgeberechtigten, Betreuerinnen und Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers und diejenigen, denen anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mit anvertraut ist;

² Bei Kindern und Jugendlichen ist zu beachten, dass es für die Entbindung von der Schweigepflicht nicht auf die Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr, sondern auf die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite einer Entbindung von der Schweigepflicht ankommt. Somit kann unter Umständen, auch durch den Jugendlichen die Schweigepflichtentbindung, auch gegen den Willen der Eltern gegeben werden.
Bei bis zu 14-jährigen Schülerinnen und Schülern unterschreiben nur die Eltern.
Bei 14- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schülern unterschreiben die Eltern und die Schülerinnen und Schüler.
Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ab 18 Jahren unterschreiben nur die Schülerinnen und Schüler selbst.